



Reglement für die kantonale Einzelmeisterschaft BSKV

Kapitel I-V Sportliche Bestimmungen zur Durchführung einer kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV

Kapitel VI-XI Bestimmung zur Jahreswertung der kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die kantonalen Einzelmeisterschaften werden unter dem Patronat der Sportkommission BSKV durchgeführt.

Art. 2

Für die Überwachung des Sportbetriebes sind die Sportkommission, sowie die durchführenden Organisatoren verantwortlich.

Art. 3

Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil des Sportreglements des BSKV.

II. Teilnahmebedingungen und Kategorien

Art. 4

Startberechtigt sind alle Mitglieder mit einer SSKV-Lizenz, Freien Kegler und Gäste. Es ist jedoch den durchführenden Organisatoren überlassen, ob sie Gäste und Freie Kegler an ihrer Meisterschaft zulassen möchten. Dies muss bei der Meisterschafts-Eingabe an der jährlichen Klubpräsidenten-Konferenz auf dem Eingabe-Formular entsprechend vermerkt werden.

Art. 5

Es wird in allen SSKV-Kategorien gestartet, gemäss Bestimmungen Art. 4.

III. Austragungs-Bestimmungen und Regeln

Art. 6

Die detaillierten Bestimmungen und Regeln zur Durchführung einer kantonalen Einzelmeisterschaft BSKV sind im Pflichtenheft "Richtlinien für Meisterschaften" beschrieben.

Für die Interpretation des Pflichtenheftes ist die Sportkommission zuständig.

IV. Wurfprogramm

Art. 7

Das Wurfprogramm richtet sich nach dem SSKV Reglement Art. 11. Für die Altersklasse sind 60 Wurf ins Volle bestimmt.

Art. 8

100, 80 und 60 Wurfprogramme können auch über vier Bahnen gespielt werden. Die Sportkommission bestimmt dies mit den durchführenden Organen und gibt es im Sportkalender bekannt.

V. Einsätze und Auszeichnungen

Art. 9

Diese Regelung wird im Sportreglement (Art. 13) festgehalten.

Art. 10

An den BSKV-Meisterschaften werden die Auszeichnungen gemäss den Vorgaben SSKV abgegeben. Zusätzlich kann die HV über zusätzlichen Auszeichnungen, welche durch Sportkommission vorgeschlagen wird (Beispiel Bonuskränzkarten), entscheiden. Dieser Entschluss wird im Protokoll der HV festgehalten und gilt bis auf Widerruf resp. neuer Bestimmung.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 11

Die Jahreswertung der kantonalen Einzelmeisterschaften wird unter dem Patronat der Sportkommission BSKV erstellt.

Art. 12

Dieses Reglement ist ein integrierter Bestandteil des Sportreglements des BSKV.

VII. Teilnahmebedingungen und Kategorien

Art. 13

Startberechtigt sind alle Hauptmitglieder und Doppelmitglieder des BSKV.

Art. 14

Die Teilnahme ist fakultativ.

Art. 15

Es wird in allen SSKV – Kategorien gestartet.

VIII. Austragung

Art. 16

Es werden alle Meisterschaften des BSKV gewertet. Ausserkantonale Meisterschaften können durch die Sportkommission im Jahresprogramm und in die Wertung aufgenommen werden.

Art. 17

Die Sportkommission bestimmt die Einteilung und Vergebung der Meisterschaften.

IX. Bewertung

Art. 18

Zur Erstellung der Rangliste werden in jeder Kategorie Rangpunkte abgegeben.

Art. 19

In jeder Kategorie werden so viele Rangpunkte vergeben wie Teilnehmer/-innen sind. Die Sportkommission definiert jährlich die Anzahl Streichresultate.

Art. 20

Die Punktezuteilung erfolgt nur an BSKV- Haupt- und Doppelmitglieder/-innen.

Bei Holzgleichheit von zwei oder mehreren Teilnehmern/-innen an einer Meisterschaft in der gleichen Kategorie, erhalten alle die gleichen Rangpunkte.

Beispiel: 1. Rang 1 Rangpunkt
 2. Rang 2 Rangpunkte
 3. Rang 3 Rangpunkte usw.

Nicht Teilnahme entspricht Anzahl Kegler/-innen in der Kategorie plus 5 Punkte (Rangliste nur mit BSKV-Mitgliedern)

Art. 21

Bei Punktegleichheit in der Jahresrangliste wird über die Rangzuteilung mit dem nachstehenden Modus entschieden. Die Auswertung erfolgt in der Reihenfolge der zwei aufgeführten Regelungen. Die Rangzuteilung ist ermittelt, sobald in einer Regelung zwischen den gewerteten Kandidaten eine Ungleichheit besteht.

1. Anzahl der oben erwähnten Meisterschaften, an denen teilgenommen wurde.
2. Bessere Rangierung aus oben erwähnten Meisterschaften.

Der bessere Rang wird dem/der Kandidat/-in zugesprochen, welcher in Regelung 1 mehr Meisterschaften mehr aufweist, bei der Regelung 2 werden die besseren Ränge gewertet.

X. Titel und Auszeichnungen

Art. 22

In jeder Kategorie wird der Titel „Kantonmeister in Kat. xx“ vergeben.

Art. 23

Die Auszeichnungen werden mit Medaillen nach Olympischer Art abgegeben.

1. Rang Gold 2. Rang Silber 3. Rang Bronze

Die Sportkommission BSKV bestimmt die Spezialauszeichnungen ab dem 4. Rang (bis 40% aufgerundet)

XI. Absenden

Art. 24

Die Siegerehrungen finden am Kantonalen Absenden statt.

An der Hauptversammlung vom 12. Januar 2018 wurde dieses Reglement angenommen und tritt rückwirkend ab 1.1.2018 in Kraft.

Bern, 12.01.2018

Der Präsident:



Sign. Daniel Mühlemann

Der Sportpräsident:



Sign. Markus Salvisberg

Änderungsnachweis:

Artikel	Datum	Ersteller	Bemerkung
Alle	Entscheid HV 2018	Bruno Wüthrich Spoko	Reglement komplett neu überarbeitet und Art. neu nummeriert.